

Benutzungsordnung für die Gemeindebibliothek Nünchritz

§ 1 Allgemeines

Die Gemeindebibliothek Nünchritz ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Nünchritz. Sie dient der Allgemeinbildung, der Information, der fachlichen Weiterbildung und der Unterhaltung.

§ 2 Benutzerkreis

Die Bibliothek steht allen Einwohnern der Gemeinde Nünchritz offen. Sie kann auch andere Personen zur Benutzung zulassen. Zwischen der Gemeindebibliothek und dem Benutzer besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 3 Anmeldung

- 3.1. Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
- 3.2. Der Benutzer meldet sich unter Vorlage eines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an. Dazu ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums auf dem Anmeldeformular notwendig. Die Angabe der Tätigkeit bzw. des Berufs sowie der Staatsangehörigkeit ist freiwillig. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungsordnung an.
- 3.3. Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie 7 Jahre alt sind. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung ihres Erziehungsberechtigten vor (bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular). Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.

Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist nicht übertragbar und jeder Wohnungswechsel ist der Bibliothek baldmöglichst mitzuteilen. Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bibliothek sofort anzuzeigen.

§ 4 Ausleihe

Gegen Vorlage des Bibliotheksbenutzerausweises werden Medien aller Art, soweit in der Bibliothek vorhanden, bis zu 4 Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.

Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu 4 Wochen verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Für die Vorbestellung wird ein Entgelt in Höhe der Portogebühren für die Benachrichtigung erhoben.

§ 5 Formen der Benutzung

Die Benutzung von Medien kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen.

Der Benutzer verpflichtet sich, die entliehenen AV-Medien zum privaten Zweck zu Hause und nicht in der Öffentlichkeit zu nutzen.

Die Bibliothek unterstützt ihre Benutzer bei der Bibliotheksbenutzung durch Beratung, Auskunft und Information.

Die Benutzer können sich mit Hilfe von Katalogen informieren. Sie sind berechtigt, selbständig Medien aus den zur Freihandbenutzung aufgestellten Beständen zu entnehmen.

§ 6 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln, sie vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

Der Verlust entliehener Medien ist der Gemeindebibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.

Für Schäden, die durch den Mißbrauch seines Bibliotheksausweises entstehen, ist der Benutzer haftbar.

§ 7 Ausschluß von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder gegen Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der weiteren Benutzung der Gemeindebibliothek ausgeschlossen werden.

§ 8 Gebühren

Als Anlage zu dieser Benutzungsordnung wird eine Gebührenordnung erlassen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.1994 in Kraft und setzt die Benutzungsordnung vom 01.03.1991 außer Kraft.

Nünchritz, den *17.12.93*


Münzinger
Bürgermeister



Benutzungsordnung für die Gemeindebibliothek Nünchritz

§ 1 Allgemeines

Die Gemeindebibliothek Nünchritz ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Nünchritz. Sie dient der Allgemeinbildung, der Information, der fachlichen Weiterbildung und der Unterhaltung.

§ 2 Benutzerkreis

Die Bibliothek steht allen Einwohnern der Gemeinde Nünchritz offen. Sie kann auch andere Personen zur Benutzung zulassen. Zwischen der Gemeindebibliothek und dem Benutzer besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 3 Anmeldung

- 3.1. Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
- 3.2. Der Benutzer meldet sich unter Vorlage eines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an. Dazu ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums auf dem Anmeldeformular notwendig. Die Angabe der Tätigkeit bzw. des Berufs sowie der Staatsangehörigkeit ist freiwillig. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungsordnung an.
- 3.3. Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie 7 Jahre alt sind. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung ihres Erziehungsberechtigten vor (bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular). Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.

Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist nicht übertragbar und jeder Wohnungswechsel ist der Bibliothek baldmöglichst mitzuteilen. Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bibliothek sofort anzuzeigen.

§ 4 Ausleihe

Gegen Vorlage des Bibliotheksbenutzerausweises werden Medien aller Art, soweit in der Bibliothek vorhanden, bis zu 4 Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.

Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu 4 Wochen verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt.

Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Für die Vorbestellung wird ein Entgelt in Höhe der Portogebühren für die Benachrichtigung erhoben.

§ 5 Formen der Benutzung

Die Benutzung von Medien kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen.

Der Benutzer verpflichtet sich, die entliehenen AV-Medien zum privaten Zweck zu Hause und nicht in der Öffentlichkeit zu nutzen.

Die Bibliothek unterstützt ihre Benutzer bei der Bibliotheksbenutzung durch Beratung, Auskunft und Information.

Die Benutzer können sich mit Hilfe von Katalogen informieren. Sie sind berechtigt, selbständig Medien aus den zur Freihandbenutzung aufgestellten Beständen zu entnehmen.

§ 6 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln, sie vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

Der Verlust entliehener Medien ist der Gemeindebibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.

Für Schäden, die durch den Mißbrauch seines Bibliotheksausweises entstehen, ist der Benutzer haftbar.

§ 7 Ausschluß von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder gegen Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der weiteren Benutzung der Gemeindebibliothek ausgeschlossen werden.

§ 8 Gebühren

Als Anlage zu dieser Benutzungsordnung wird eine Gebührenordnung erlassen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.1994 in Kraft und setzt die Benutzungsordnung vom 01.03.1991 außer Kraft.

Nünchritz, den 17. 12. 93


Münzinger
Bürgermeister

